

Kollektivvertrag über die Ist-Gehaltserhöhung der Angestellten in der Stein- und keramischen Industrie 2002

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaft der Privatangestellten Wirtschaftsbereich Stein und Keramik/Holz/Säge andererseits.

I. Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als den vertragsschließenden Fachverbänden angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft der Privatangestellten, Sektion Industrie und Gewerbe, festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 i.d.g.F. anzuwenden ist.

II. Erhöhung der Istgehälter

- (1) Der tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten – bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum – ist mit Wirkung ab 1. November 2002 um 2,0 % zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist der Oktobergehalt 2001. Bei der dem 31. Oktober 2002 nächstfolgenden Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe einer/eines Angestellten verringert sich der entsprechende Unterschiedsbetrag (Biennalsprung) abweichend von § 2 Abs. 1 des Kollektivvertrags über die Zeitvorrückung in der Verwendungsgruppe bei Vorrückungen innerhalb der Verwendungsgruppen I - III, M I, M Ilo., M IIm. um den Eurobetrag, der 40% des Erhöhungsbetrages des effektiven Monatsgehalts aufgrund des Kollektivvertragsabschlusses zum 1. November 2002 entspricht und bei Vorrückungen innerhalb der Verwendungsgruppen IV - VI, M III um den Eurobetrag, der 50% des Erhöhungsbetrages des effektiven Monatsgehalts aufgrund des Kollektivvertragsabschlusses zum 1. November 2002 entspricht. Dies gilt auch, wenn vor oder bei der nächsten Zeitvorrückung eine Umreihung in eine höhere Verwendungsgruppe erfolgt.
- (2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es ab 1. November 2002 um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich der vor dem 1. November 2002 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
- (3) Angestellte, die nach dem 31. Oktober 2002 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.
- (4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

III. Mindestgrundgehälter

- (1) Die ab 1. November 2002 geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang I angeführten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des Art. II ist zu überprüfen, ob das

tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. November 2002 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt der/des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.



IV. Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des Art. II oder III effektiv erhöht.



V. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. November 2002 in Kraft.

Wien, am 29. Oktober 2002

